

RATGEBER

PATIENTENSCHUTZ

P

atientschutz in Deutschland ? Anwalt antwortet... Rechtsanwalt Michael Graf ist auf das Arzthaftungsrecht und den Patientenschutz spezialisiert. Er beantwortet für Sie diejenigen Fragen, welche von geschädigten Patienten regelmäßig gestellt werden.

1. Durch wen kann sich der Patient behandeln lassen?

In der Wahl des Arztes und des Krankenhauses ist der Patient grundsätzlich frei. Ebenso kann er nach seinem Belieben Arzt und Krankenhaus wechseln. Der Patient hat die Möglichkeit einen weiteren Arzt zu konsultieren und eine zweite Meinung anzufordern. Diesen begründeten Wunsch soll der Arzt nicht abweisen.

Die Patientenakte ist an den mitbehandelnden Arzt heraus zu geben. Zuvor sollte sich der Patient über eventuelle zusätzlich auf ihn zukommende Kosten bei dem Arzt oder dem Kostenträger (z. B.: gesetzliche Krankenkasse) erkundigen.

2. Welche Qualität muss eine medizinische Behandlung haben?

Der Patient hat Anspruch auf eine medizinische Behandlung *lege artis*. Dies bedeutet, dass Qualität und Sorgfalt den anerkannten Regeln der ärztlichen Kunst entsprechen müsse. Hierzu gehören auch eine qualifizierte Pflege und Betreuung. Die organisatorischen, personellen und sachlichen Voraussetzungen für eine Behandlung nach dem medizinischen Standard müssen erfüllt sein. Andererseits ist eine Überweisung des Patienten an einen geeigneten Arzt oder ein geeignetes Krankenhaus zu veranlassen.

Arzneimittel oder Medizinprodukte, die zur Behandlung herangezogen werden, müssen die gesetzlich vorgeschriebenen Qualitäts- und Sicherheitsanforderungen einhalten. Dafür müssen die pharmazeutischen Unternehmer bzw. Hersteller, bei inkorrekt ärztlicher Verordnung oder Anwendung auch der behandelnde Arzt oder das Krankenhaus, einstehen. Mitglieder der gesetzlichen Krankenkassen haben Anspruch auf die ärztliche Behandlung, die zur Vermeidung, Früherkennung sowie Behandlung von Krankheiten nach den Regeln der ärztlichen Kunst ausreichend, sinnvoll sowie wirtschaftlich ist. Nicht

erforderliche Leistungen, für die eine Leistungspflicht der Krankenkasse nicht besteht, können nur gegen Übernahme der Kosten durch den Patienten erfüllt werden.

Die Krankenkasse muss den Patienten auf dessen Wunsch gesondert über die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherungen informieren. Zudem nimmt der öffentliche Gesundheitsdienst durch die Gesundheitsämter Beratungsaufgaben wahr. Bei Behinderungen wird der beratenden Funktion durch die im Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) vorgesehenen Servicestellen nachgekommen. Auch die Sozialleistungsträger haben die Pflicht, den Patienten über sozialrechtliche Ansprüche prinzipiell in Kenntnis zu setzen. Wir empfehlen an dieser Stelle eine Beratung durch einen Fachanwalt, weil der Rechtsanwalt keine fremden Interessen vertritt und ausschließlich fachkundig auf Seiten des Patienten steht.

3. Was bedeutet die Einwilligung des Patienten?

Der Patient ist berechtigt, über Art und Umfang der medizinischen Behandlung selbst zu entscheiden. Er bestimmt, ob er sich behandeln lassen will oder nicht. Der Patient kann eine medizinische Versorgung also grundsätzlich auch dann zurückweisen, wenn sie ärztlich angebracht wäre.

Sind mehrere äquivalente medizinische Behandlungen oder Behandlungsmethoden möglich, muss der Arzt über Chancen und Risiken umfassend informieren. Der Patient kann entscheiden, welche Behandlung durchgeführt werden soll.

Kann zwischen Patient und Arzt eine Übereinstimmung über die Behandlungsart und den Behandlungsumfang nicht erzielt werden, hat der Arzt - abgesehen von Notfällen - das Recht, die Behandlung abzulehnen.

RATGEBER

PATIENTENSCHUTZ

Jede medizinische Behandlung setzt eine wirksame Einwilligung des Patienten voraus. Eine Einwilligung kann nur wirksam sein, wenn der Patient rechtzeitig vor der medizinischen Maßnahme aufgeklärt wurde oder explizit darauf verzichtet hat. Wirksam einwilligen kann nur, wer die hierfür erforderliche Einsichtsfähigkeit hat. Diese können auch Minderjährige und Betreute besitzen. Vor allem bei schweren Eingriffen kann trotz vorhandener Einsichtsfähigkeit des Minderjährigen zusätzlich zu dessen Zustimmung die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters - dies sind meistens die Eltern - notwendig sein. Verfügt der Patient nicht über die erforderliche Einsichtsfähigkeit, muss der gesetzliche Vertreter bzw. ein vom Vormundschaftsgericht bestellter Betreuer der Behandlung gestatten. Hierbei hat er den mutmaßlichen Willen des Patienten zu würdigen. Von der Bestellung eines Betreuers kann abgesehen werden, wenn der Patient frühzeitig eine Person seines Vertrauens für die Zustimmung in Gesundheitsangelegenheiten bevollmächtigt hat (Vorsorgevollmacht).

Bei besonders schwerwiegenden Eingriffen ist die Einwilligung durch einen Betreuer oder Bevollmächtigten der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts notwendig, sofern nicht ein Notfall vorliegt, der keinen Aufschub duldet.

Wenn der Patient nicht ansprechbar ist, ist bei lebens- und gesundheitserhaltenden Notfallbehandlungen seine mutmaßliche Einwilligung maßgebend. Der mutmaßliche Wille des Patienten sollte dabei durch Befragung naher Angehöriger oder enger Freunde in Erfahrung gebracht werden.

Auch an dieser Stelle empfehlen wir eine Beratung durch einen spezialisierten Rechtsanwalt, da dieser Rechtsanwalt in der Lage ist, die Vorsorgevollmacht im konkreten Fall zu formulieren und Kenntnis hat, wie mit Anträgen und Entscheidungen vor dem Vormundschaftsgericht umgegangen werden muss.

4. Selbstbestimmung am Ende des Lebens

Auch bei medizinischen Maßnahmen Sterbenden ge-

genüber hat der Arzt das Selbstbestimmungsrecht und die menschliche Würde des Patienten zu berücksichtigen. Patienten im Sterben haben das Recht auf eine angemessene Betreuung, vor allem auf Maßnahmen, die ihren Schmerz erträglich machen. Sie können Art und Ausmaß diagnostischer und therapeutischer Behandlungen bestimmen. Ist der Patient in seiner Entscheidungskraft nicht beeinträchtigt, so kann er den Behandlungsabbruch oder das Unterlassen lebensverlängernder Maßnahmen verlangen. Eine gezielte Lebensverkürzung durch Behandlungen, die den Tod herbeiführen oder das Sterben beschleunigen sollen, ist unzulässig und wird strafrechtlich verfolgt, auch wenn der Patient sie fordert.



Sind mehrere äquivalente medizinische Behandlungen oder Behandlungsmethoden möglich, muss der Arzt über Chancen und Risiken umfassend informieren

Bei Patienten, die in ihrer Entscheidungsfähigkeit beschränkt sind, ist ihr mutmaßlicher Wille maßgebend. Zur Ermittlung des mutmaßlichen Willens sind vor allem frühere schriftliche oder mündliche Äußerungen des Patienten und seine sonstigen erkennbaren persönlichen Wertvorstellungen zu würdigen. Eine entscheidende Rolle spielt hierbei die Befragung von Ehepartnern oder Lebensgefährten, Angehörigen und Freunden sowie von anderen nahe stehenden Personen über die mutmaßlichen Wünsche des Patienten hinsichtlich seiner Behandlung.

Sollte der Patient nicht mehr entscheidungsfähig sein, so kann vorsorglich im Rahmen einer sogenannten Patientenverfügung ein Verzicht auf lebenserhaltende oder lebensverlängernde Maßnahmen erklärt werden. Der in einer Patientenverfügung niedergelegte Wille ist für den Arzt grundsätzlich letztgültig.

Bei einer Patientenverfügung hat der Arzt im Einzelfall eine Prüfung vorzunehmen, ob die konkrete Situation mit derjenigen übereinstimmt, die sich der Patient

RATGEBER

PATIENTENSCHUTZ

beim Abfassen der Verfügung vorgestellt hatte, und ob der in der Patientenverfügung niedergelegte Wille im Zeitpunkt der ärztlichen Entscheidung nach wie vor aktuell ist. Der Patient kann in einer Patientenverfügung Vertrauenspersonen benennen und festlegen, dass der Arzt diesen gegenüber von der Schweigepflicht freigestellt ist.

Informationen zu Patientenverfügungen können Sie auch vom spezialisierten Rechtsanwalt erhalten, der in der Lage ist eine für Sie individuelle Patientenverfügung zu verfassen.

5. Was ist hinsichtlich der Aufklärung und Information des Patienten zu beachten?

Der Arzt ist verpflichtet den Patienten rechtzeitig vor der Behandlung und grundsätzlich in einem persönlichen Gespräch über Art und Umfang der Behandlung und der damit verbundenen gesundheitlichen Risiken aufzuklären, sowie die Einwilligung des Patienten hierfür einzuholen.

Die dem Patienten ausgehändigten Formulare und Aufklärungsbögen sind kein adäquater Ersatz für das Gespräch. Der Arzt, der die Aufklärung des Patienten vornimmt, muss nicht zwangsläufig der behandelnde Arzt sein. Die Haftung für eine unzureichende Aufklärung trägt jedoch immer der behandelnde Arzt.

Für eine wirksame Einwilligung ist eine so umfassende und rechtzeitige Aufklärung des Patienten erforderlich, dass dieser aufgrund seiner persönlichen Fähigkeiten im Stande ist, Art, Umfang und Tragweite der Maßnahme und der damit verbundenen gesundheitlichen Risiken ohne psychischen Druck zu abwägen und sich entsprechend zu entscheiden. Zu belehren ist auch über Art und Wahrscheinlichkeit der unterschiedlichen Risiken im Verhältnis zu den Heilungschancen und über alternative Behandlungstherapien. Das Ausmaß und der Zeitpunkt der Aufklärung richten sich auch nach der Intensität und der Dringlichkeit des Eingriffs. Der Patient muss durch die Aufklärung fähig sein, beurteilen zu können, was die konkret anberaumte Behandlung für ihn persönlich bedeuten kann.

Der Arzt ist verpflichtet die Fragen des Patienten wahrheitsgemäß, vollumfänglich und verständlich zu beantworten. Aufklärung und Beratung müssen auch für Patienten, die nicht in der Lage sind sich mit dem Arzt sprachlich zu verständigen, verständlich sein. Der Patient ist berechtigt, auf die ärztliche Aufklärung zu verzichten und kann festlegen, wen der Arzt außer ihm oder statt seiner informieren darf oder soll.

Die Rechtsfrage der „fehlenden Aufklärung“ sollte von einem spezialisierten Rechtsanwalt geprüft werden, da diese Rechtsfrage auch im Prozess nur juristisch vom Richter der rechtlichen Beurteilung unterliegt, ein Gutachter oder sonstige Stellen können und dürfen im Verfahren hierzu keine für die Entscheidung ausschlaggebende Aussage fällen.

6. Versuchsbehandlungen

Vor einer potenziellen Teilnahme an sog. Versuchsbehandlungen, deren Wirksamkeit und Sicherheit wissenschaftlich noch nicht abgesichert sind, muss der Patient umfassend über die Durchführungsbedingungen, über Nutzen und Risiken sowie über Behandlungsalternativen unterrichtet werden.

Der Patient hat das Recht, die Mitwirkung an der medizinischen Forschung oder Lehre zu verweigern. Ihm dürfen aus der Ablehnung keine Nachteile bei der medizinischen Betreuung entstehen. An dieser Stelle eine Beratung durch einen spezialisierten Rechtsanwalt anzuraten, weil der Rechtsanwalt keine fremden Interessen vertritt und ausschließlich fachkundig auf Seiten des Patienten steht.

7. Welche medizinischen Maßnahmen sind zu dokumentieren?

Der Dokumentationspflicht unterliegen die wichtigsten diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen (z.B.: Diagnoseuntersuchungen, Funktionsbefunde, Medikation, ärztliche Hinweise für und Anweisungen an die Funktions- und Behandlungspflege, Abweichung von einer Standardbehandlung), sowie Verlaufsdaten (z.B.: Aufklärung bzw. der Verzicht auf eine Aufklärung durch den Patienten, Operationsbericht, Narko-

RATGEBER

PATIENTENSCHUTZ

seprotokoll, Besonderheiten im Behandlungsverlauf). Eine Aufzeichnung in Stichworten genügt, sofern diese von den mit- oder nachbehandelnden Ärzten nachvollzogen werden können. Routinehandreichungen und Routinekontrollen unterliegen grundsätzlich nicht der Dokumentationspflicht.

Die Dokumentation ist vor unerlaubtem Zugriff und vor nachträglicher Veränderung zu sichern. Auch hier lohnt es sich, einen Rechtsanwalt zu beauftragen, da nur dieser den direkten Zugriff hat und die Herausgabe von Behandlungsunterlagen verlangen kann. In höchstrichterliche Rechtsprechung des Oberlandesgerichtes München heißt es: „Ein Patient hat das Recht, die Vorlegung von Behandlungsunterlagen zur Einsichtnahme bei einer Person seines Vertrauens, die im Hinblick auf ihre Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege eine besondere Zuverlässigkeitsgewähr bietet, zu verlangen.“

Der Patient ist berechtigt, die ihn betreffenden Behandlungsunterlagen einzusehen und auf seine Kosten Kopien oder Ausdrücke von den Unterlagen zu erstellen.



Insbesondere der Rechtsanwalt kommt an dieser Stelle als unabhängiges Organ der Rechtspflege in Betracht, d.h. der Rechtsanwalt fordert die komplette Behandlungsdokumentation an, welche dann auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu untersuchen ist. Denn eine inkorrekte oder unvollkommene Dokumentation rechtfertigt Beweiserleichterungen zugunsten des Patienten.

Ein solcher Dokumentationsmangel ist ein Behandlungsfehler und legt den Schluss nahe, dass der Arzt eine nicht dokumentierte Maßnahme auch nicht durchgeführt hat. Nicht ordnungsgemäße, nicht zeitnahe Dokumentation, sowie die Nichtauffindbarkeit von Behandlungsunterlagen, die die Aufklärung eines Behandlungsfehlers und seine nahe liegende Kausalität

für den Gesundheitsschaden kompliziert, führt zu Beweiserleichterungen bis zur Beweislastumkehr.

8. Kann der Patient in die Behandlungsunterlagen einsehen?

Der Patient ist berechtigt, die ihn betreffenden Behandlungsunterlagen einzusehen und auf seine Kosten Kopien oder Ausdrücke von den Unterlagen zu erstellen. Der Patient hat die Möglichkeit eine Person seines Vertrauens für die Einsichtnahme zu bestimmen. Der Anspruch auf Einsichtnahme umfasst alle objektiven Feststellungen über den Gesundheitszustand des Patienten (z.B.: naturwissenschaftlich objektivierbare Befunde, Ergebnisse von Laboruntersuchungen, sowie von Untersuchungen am Patienten, wie EKG, Röntgenbilder usw.) und die Dokumentation über die Umstände und den Verlauf der Behandlung (z.B.: Angaben über verabreichte oder verordnete Arzneimittel, Operationsberichte, Arztbriefe, o.ä.).

Das Einsichtsrecht umfasst nicht Aufzeichnungen, die subjektive Einschätzungen und Eindrücke des Arztes zum Gegenstand haben. Zusätzliche Einschränkungen des Einsichtsrechts sind möglich im Bereich der psychiatrischen Behandlung und wenn Rechte Dritter, die in die Behandlung involviert waren (z.B.: Angehöriger Freunde) berührt werden.

Wie oben bereits erwähnt, ist es hier erforderlich, einen Rechtsanwalt zu beauftragen, weil nur der Rechtsanwalt den direkten Zugriff auf die Herausgabe von Behandlungsunterlagen hat.

9. Was ist im Hinblick auf den Persönlichkeitsschutz und die Vertraulichkeit von Patientendaten zu beachten?

Informationen, Unterlagen und Daten, bei denen es um den Patienten geht, unterliegen der Diskretion von Ärzten, Pflegepersonal, Krankenhäusern und Krankenversicherern. Die Erlaubnis sie auszuhändigen ist nur mit Zustimmung des Patienten oder auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen möglich. Die ärztliche Schweigepflicht gilt auch im Verhältnis zu anderen Ärzten.

RATGEBER

PATIENTENSCHUTZ

In Datenbanken gespeicherte Angaben über den Patienten sind technisch und organisatorisch vor Zerstörung, Änderung und unerlaubtem Zugriff zu sichern. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind sie aus der Datenbank zu entfernen.

Bei stationären Behandlungen soll der Patient darüber unterrichtet werden, wer seine Betreuung in Behandlung und Pflege wahrnimmt. Bei therapeutischen Gesprächen ist Diskretion zu garantieren. Generell darf der Gesundheitszustand des Patienten auch Angehörigen nicht dargelegt werden. Der Patient kann jedoch den Arzt ermächtigen, anderen Personen, vor allem seinem Rechtsanwalt, Auskunft über seinen Gesundheitszustand zu erteilen. Die vom Patienten bestimmten anderen Personen können von dem Arzt fordern über den Gesundheitszustand des Patienten in Kenntnis gesetzt zu werden.

10. Im Schadensfall

Die Gesundheitsversorgung in Deutschland entspricht einem unbestrittenen hohen Niveau. Neben der qualifizierten medizinischen Ausbildung der Ärzteschaft wird vor allem großes Interesse an der Qualitätssicherung ärztlicher Berufsausübung besteht. Dennoch besteht die Möglichkeit von Fehldiagnosen und Behandlungsfehlern, wobei darauf hinzuweisen ist, dass nicht grundsätzlich, wenn der gewünschte Behandlungserfolg ausbleibt, ein verschuldeter ärztlicher Behandlungsfehler gegeben ist.

In Fällen einer fehlerhaften Behandlung oder unzureichenden Aufklärung hat der Patienten Ansprüche aus Schadensersatz- und Schmerzensgeld. Schäden basierend auf Arzneimittel oder Medizinprodukte (z. B.: Röntgengerät), können auch Ansprüche gegen den pharmazeutischen Unternehmer bzw. den Hersteller entstehen lassen.

Besteht Grund zu der Annahme, dass ein Behandlungsfehler vorliegt, ist vorab ein Gespräch des Patienten, zusammen mit seinem spezialisierten Rechtsanwalt, mit dem behandelnden Arzt und/oder einer Begutachtungsstelle ratsam und Einsicht in die Behandlungsdokumentation zu nehmen bzw. sich Kopien anfertigen lassen. Im

stationären Bereich kann der Patienten und sein Rechtsanwalt außerdem den Kontakt zur Krankenhausleitung suchen. Zudem ist im Schadensfall grundsätzlich folgendes zu beachten:

11. Wo kann sich der Patient beraten lassen und wie kann der Patient eventuelle Ersatzansprüche verfolgen? Beratung

Bei Beschwerden und Beratungsanliegen ist es möglich, dass der Patient den Kontakt zu Ärzte- bzw. Zahnärztekammern, Krankenkassen oder zu freie Patientenberatungs- und Patientenbeschwerdestellen, Verbraucherzentralen und Selbsthilfeorganisationen sucht. Patientenbeschwerdestellen sind mittlerweile vielfach eine Institution in den Krankenhäusern, wobei hier der Patient darauf hinzuweisen ist, dass diese Stelle stets auch fremde Interessen wahrnehmen.

Deshalb ist es unerlässlich, sich durch einen spezialisierten Rechtsanwalt beraten zu lassen, weil nur Rechtsanwälte „unabhängige“ Organe der Rechtspflege sind. Der Rechtsanwalt sollte am vorteilhaftesten ausschließlich ein Patientenvertreter sein, und nebenher keine ärztlichen Interessen vertreten.

Sind Schadensersatzansprüche wahrscheinlich, ist es für die Patienten ratsam, sich schnellstmöglich anwaltlich beraten zu lassen, um zu vermeiden, dass die Ansprüche wegen Verjährung nicht mehr geltend gemacht werden können.



In Fällen einer fehlerhaften Behandlung oder unzureichenden Aufklärung hat der Patienten Ansprüche aus Schadensersatz- und Schmerzensgeld.

12. Geltendmachung von Ersatzansprüchen

Für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen besteht die Möglichkeit dies außergerichtlich oder gerichtlich zu tun: Die Ärzte- und Zahnärztekammern haben Gutachter- und Schlichtungsstellen eingerichtet, die der Vereinfachung dienen, den Betei-

RATGEBER

PATIENTENSCHUTZ

ligten in Streitfälle in Arzthaftpflichtsachen eine außergerichtliche Beilegung zu erzielen. Die Besetzung der Gutachter- und Schlichtungsstellen erfolgt in der Regel durch Ärzte und Juristen; ihre Einschaltung ist freiwillig. Gutachter- und Schlichtungsstellen bearbeiten Fälle, die noch nicht Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens sind und sich in der Regel innerhalb der letzten 5 Jahre ereigneten. Ihre Stellungnahme zur Frage eines Behandlungsfehlers oder eines Schadensersatzanspruchs dem Grunde nach ist für die Beteiligten und in einem eventuell folgenden gerichtlichen Verfahren nicht bindend.

Kostenlose Beratung und Unterstützung bei der Durchsetzung möglicher Schadensersatzansprüche wegen eines Behandlungsfehlers (z. B. durch Einholung medizinischer Sachverständigengutachten beim Medizinischen Dienst der Krankenkassen), kann der Versicherte bei den gesetzlichen Krankenkassen anfordern.

Hier sollte ebenfalls der spezialisierte Rechtsanwalt das Gutachtenverfahren beantragen und betreuen, weil er weiß, welche Tatsachenfragen und Rechtsfragen es relevant sein werden.

Zudem kann der Patient vor dem Zivilgericht eventuelle Ersatzansprüche einzuklagen. Im Arzthaftungsprozess hat der Patient grundsätzlich die Obliegenheit, die ärztliche Pflichtverletzung, den eingetretenen Schaden, die Ursächlichkeit des Fehlers für den Schaden sowie das Verschulden des Schädigers darzulegen und im Bestreitensfalle auch zu beweisen. Beim Vorliegen eines groben Behandlungsfehlers, kann aber eventuell zugunsten des Patienten Beweiserleichterungen bis hin zu einer Beweislastumkehr greifen, d. h. der Schädiger muss den Gegenbeweis erbringen. Den Beweis der ordnungsgemäßen Aufklärung des Patienten muss in streitigen Fällen der behandelnde Arzt antreten. Bei Dokumentationsmängeln greift zu Lasten des Arztes die Vermutung, dass eine nicht dokumentierte Maßnahme auch nicht durchgeführt worden ist.



© Michael Graf

Kontakt über www.ihranwalt24.de

Abschließender Hinweis: Dies ist eine vereinfachte, für Laien verständliche, Zusammenfassung der rechtlich sehr komplexen Sachlage. Eine individuelle anwaltliche Beratung, die im Einzelfall geboten sein kann, wird hierdurch nicht ersetzt.